

GAV-Informationen 2026

Statusinformation betreffend Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Infos zum GAV unter: www.zpk-schreinergewerbe.ch
www.vssm.ch

GAV 2022 – 2025

Am Inhalt des GAV Schreinergewerbe hat sich für das Jahr 2026 nichts geändert. Inzwischen hat der Bundesrat den GAV erneut bis und mit 31. Dezember 2027 für allgemeinverbindlich erklärt.

LÖHNE 2026

Die effektiv ausbezahlten Löhne der vom GAV Schreinergewerbe erfassten Betriebe werden erhöht um:

- Generelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung gelgenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden, die zu einem 100%-Pensum arbeiten (die übrigen nach Massgabe ihres Pensums) werden generell um 20 Franken pro Monat erhöht.
- Individuelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung gelgenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden eines Betriebes werden individuell – in der Summe aller dem GAV Schreinergewerbe unterstellten Mitarbeitenden pro Mitarbeitenden – um 30 Franken pro Monat erhöht. Dabei werden die Pensen der Mitarbeitenden bei der Ermittlung der Gesamtsumme und der Verteilung rechnerisch berücksichtigt. Die Verteilung der zu gewährenden Erhöhung auf die einzelnen Arbeitnehmenden ist im Ermessen des Arbeitgebers.
- Lohnerhöhungen, welche im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverbindlichkeit dieser Vereinbarung gewährt wurden, können angerechnet werden. Die Lohnerhöhung, die durch Anhebung der Mindestlöhne bei den verschiedenen Kategorien entsteht, konsumiert im Einzelfall die allgemeinverbindliche generelle Lohnerhöhung.

Nach erfolgter Allgemeinverbindlicherklärung des Schreiner-Gesamtarbeitsvertrages durch den Bundesrat wird auch die vorliegende Lohnvereinbarung allgemeinverbindlich erklärt werden. Spätestens mit der Verbindlichkeitserklärung dieser Vereinbarung sind die Lohnerhöhungen von allen dem GAV unterstellten Betrieben der Schreinerbranche zwingend umzusetzen.

Mindestlohn		18. Altersjahr		19. Altersjahr		1. Erfahrungsjahr (20. Altersjahr)		2. Erfahrungsjahr (21. Altersjahr)		3. Erfahrungsjahr (22. Altersjahr)		4. Erfahrungsjahr (23. Altersjahr)		ord. Mindestlohn (24. Altersjahr)
Arbeitnehmerkategorie gemäss GAV Art. 17		CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	CHF/Mt	CHF/h	
gelehrte Berufseleute	Berufsarbeiter	–	–	–	–	4'623	25.65	4'806	26.65	4'988	27.65	5'218	28.95	5'447 30.20
	Fachmonteur	–	–	–	–	4'890	27.10	5'085	28.20	5'277	29.25	5'523	30.65	5'765 31.95
	Monteur	–	–	–	–	4'756	26.35	4'945	27.40	5'131	28.45	5'371	29.80	5'605 31.10
	Schreinerpraktiker, Angelernte mit Weiterb.	3'793	21.05	3'793	21.05	3'793	21.05	3'925	21.75	4'098	22.75	4'274	23.70	4'447 24.65
	Sachbearbeiter Planung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	5'716 31.70
ungelehrte Arbeitnehmer	Hilfsmonteur	3'831	21.25	3'831	21.25	3'831	21.25	4'065	22.55	4'297	23.80	4'533	25.15	4'765 26.45
	Hilfskraft	3'769	20.90	3'769	20.90	3'769	20.90	3'848	21.35	3'928	21.80	4'008	22.25	4'292 23.80